

Gedanken zur

INSOLVENZRECHTSNOVELLE 2010

Mit 01.07.2010 ist die Insolvenzrechtsnovelle 2010 nun in Kraft getreten. Die Novelle sollte bereits zu früheren Zeitpunkten in Kraft treten, doch haben Lobbyisten, vornehmlich aus Banken- und Sozialversicherungskreisen, dies verhindert. Mit der Novelle, welche medial durchaus Präsenz erfahren hat, soll dem Gesetzgeber (nach eigenen Angaben) „ein großer Wurf“ gelungen sein.

Mit diesen Ausführungen möchte ich meinen Mandanten einen groben, kursorischen Überblick über jene Veränderungen geben, welche für Unternehmer von besonderer Bedeutung sind. Als langjähriger Praktiker im Insolvenzbereich, sei es als Masseverwalter, sei es als Gläubigervertreter, darf ich zudem einige Gedanken anmerken. Dies ist auch der Grund für die Überschrift in der gewählten Form.

Während früher eine Konkursordnung (KO), eine Ausgleichsordnung (AO) und mehrfach geänderte Gesetze zur Unternehmensreorganisation bestanden, soll die gesamte Thematik nunmehr in der neuen Insolvenzordnung (gekürzt IO) geregelt werden. Die Vorgabe der EU war, dass Personen, welche unverschuldet mit ihrem Unternehmen gescheitert waren, „eine zweite Chance“ erhalten sollten. Österreichische Intentionen waren zudem, die Zahl der mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesenen Konkursanträge zu minimieren und ein einheitliches Verfahrensgebäude zur Beseitigung von Doppelgleisigkeiten zu errichten. Auch soll die Unternehmensfortführung erleichtert werden. Meiner Meinung, dass zudem eine Angleichung an die bundesdeutsche Insolvenzordnung geschaffen werden sollte, wollten die führenden Legisten nicht beitreten. Auch soll die neue Terminologie nicht mehr so negativ wirken.

Insolvenzverfahren, die vor dem 01.07.2010 eröffnet wurden, sind nach den Bestimmungen der KO bzw. AO zu Ende zu führen, jedoch sind die neuen Anfechtungsnormen bereits auf jene Rechtshandlungen anwendbar, welche nach dem 30.06.2010 gesetzt werden.

Unter dem neuen Begriff Insolvenzverfahren sind drei Verfahrensarten zu subsumieren:

- Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters
- Sanierungsverfahren mit Bestellung eines Masseverwalters
- Konkursverfahren mit Bestellung eines Masseverwalters

Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters soll das bisherige Ausgleichsverfahren ersetzen, welches in der Praxis von nur marginaler Bedeutung war. Der Schuldner muss perfekt vorbereitet und alle erforderlichen Unterlagen ebenso aufbereitet haben. Dann – und nur dann – soll das Verfahren mit der Entschuldung des Schuldners binnen 90 Tagen beendet sein. Das Unternehmen wird dann schuldenfrei fortgeführt. Geändert hat sich zu Lasten der Gläubiger das Ausgleichserfordernis, nunmehr Sanierungsplan genannt, von 40 % auf 30 % , zahlbar binnen 2 Jahren ab Annahme. Auch wenn durch die Senkung des Mindesterfordernisses ein Anreiz für Schuldner zur früheren Antragstellung geschaffen werden soll (der Antrag kann nunmehr auch bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit eingebracht werden), bezweifle ich aus praktischer Erfahrung, dass es zu einem spürbaren Anstieg dieser Verfahren kommen wird.

Das Sanierungsverfahren mit Bestellung eines Masseverwalters soll dem bisherigen Konkursverfahren mit Zwangsausgleichsantrag entsprechen. Gemildert wurden die Unzulässigkeitsgründe, die Mindestquote beträgt nach wie vor 20 %. Die Quote – auch wenn diese höher als 20 % sein sollte – muss ebenfalls innerhalb von 2 Jahren ab Annahme bezahlt werden. Nur ehemalige Unternehmer (also Unternehmer nach Betriebsschließung) können eine Zahlungsfrist bis zu 5 Jahren in Anspruch nehmen, ohne die Quote erhöhen zu müssen.

Während die Einleitung der beiden, eben referierten Sanierungsverfahren, nur auf Schuldnerantrag hin möglich ist, kann das Konkursverfahren mit Bestellung eines Masseverwalters sowohl von Schuldner- als auch von Gläubigerseite beantragt werden. Die nachträgliche Unterbreitung eines Sanierungsplans ist möglich. Gegenüber dem bisherigen, „normalen Konkursverfahren“ ändern sich vornehmlich die Schutzbestimmungen zugunsten des Schuldners.

Der Gesetzgeber hat umfangreiche Schutzbestimmungen zugunsten des Schuldners eingeführt. Dass nach Erfüllung des Sanierungsplans die Löschung aus der Insolvenzdatei über Antrag hin möglich ist, tangiert nur in der Zukunft, als eben das „frühere Schicksal“ nicht mehr (z.B. Kredit verhindernd) mitgeschleppt werden soll. Wesentlicher sind aber, beschränkt auf die Dauer der Unternehmensfortführung, längstens jedoch für 6 Monate

- die Vertragsauflösungssperre
- die Verwertungssperre für Aussonderungs- und Absonderungsansprüche
- der Ausschluss der Räumung des Geschäftslokals

Der Vertragsauflösungssperre wird in der Praxis wohl erhebliche Bedeutung zukommen. Sämtliche, in AGBs oder Einzelverträgen enthaltene Klauseln, dass der Vertrag im Falle der Konkurseröffnung automatisch als aufgelöst oder gekündigt gilt, sind fortan nichtig (!). Ebenso Klauseln hinsichtlich eines außerordentlichen Rücktrittsrechtes. Aus praktischer Sicht gesehen wird von diesen Bestimmungen eine Vielzahl von Verträgen betroffen sein. Dennoch können Gläubiger vertragliche Vorkehrungen für Insolvenzfälle treffen. So könnte vertraglich z.B. eine (angemessene!) Kautionsleistung, eine Vorleistungspflicht des (Geld-) Schuldners oder eine Bezahlung Zug-um-Zug bei Lieferung/Leistung rechtsgültig vereinbart werden.

Zudem steht es den Gläubigern offen, vom Insolvenzverwalter eine Erklärung zu begehren, ob er in den Vertrag eintritt (den Vertrag erfüllt) oder von diesem zurücktritt. Der Insolvenzverwalter hat sich binnen fünf Werktagen zu erklären, ansonsten dessen Rücktritt gesetzlich fingiert wird. In der Praxis wird diese – heftig umkämpfte – Frist verlängerbar sein, zumal der Insolvenzverwalter für Masseforderungen ohnedies haftet.

Das außerordentliche Kündigungsrecht bei Bestandverträgen steht nur mehr dem Insolvenzverwalter, nicht aber mehr dem Bestandgeber zu. Wegen Nichtzahlung des Bestandzinses vor Insolvenzeröffnung darf innerhalb der angeführten Zeit keine Räumung des Geschäftslokales mehr stattfinden. Arbeitsverträge unterliegen ebenfalls insolvenzrechtlichen Sonderregelungen. So kann z.B. ein Arbeitnehmer nicht mehr wegen Nichtbezahlung des Arbeitsentgelts vor Verfahrenseröffnung austreten.

Ziel dieser unabdingbaren Bestimmungen ist es, dem Schuldner die Betriebsfortführung und in der Folge die Entschuldung und letztlich den Betrieb eines schuldenfreien Unternehmens zu ermöglichen. In der Praxis wird es wohl zu „Auslegungsproblemen“ kommen, welche letztlich von den Gerichten zu lösen sein werden. Die ebenfalls neu eingeführte Regelung, dass der Gläubiger als Vertragspartner aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten kann, wird wohl zu totem Recht mutieren. Der Gesetzgeber schließt als wichtigen Grund z.B. die Verschlechterung der eigenen wirtschaftlichen Situation oder den Erfüllungsverzug des Schuldners bei vor Eröffnung des Verfahrens fällig gewordenen Leistungen als wichtigen Grund aus. Nur dann, wenn z.B. die eigene Insolvenz nachweislich droht, könnte ein wichtiger Grund gegeben sein. Die Banken können die revolvingierende Ausnützung eines Kreditrahmens untersagen.

Die Verwertungssperre für Aussonderungs- und Absonderungsansprüche wird vornehmlich bei verpfändeten Liegenschaften oder gepfändeten Fahrnissen des Schuldners von Bedeutung sein. Die bisherige Frist von 90 Tagen wurde verdoppelt, um die Abklärung der Betriebsfortführung zu ermöglichen bzw. die Weichen für das weiteres Schicksal des Unternehmens stellen zu können.

Der Gesetzgeber hat nicht nur die Situation des Schuldners bedacht, sondern – wenn auch nicht in derselben Intensität – die Stellung der Gläubiger berücksichtigt. So hat die Verfahrenseröffnung (oder die Abweisung des Antrages) zügig zu erfolgen. Die derzeitige Praxis, dass dem Schuldner Zeit eingeräumt wird, um mit seinen Gläubigern Ratenvereinbarungen zu treffen, wurde abgestellt. Der abweisende Beschluss hat auch die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu enthalten. Damit wird (z.B. bei juristischen Personen oder Ausfallbürgen) der Durchgriff auf haftende Personen erleichtert. Auch wurde der Kreis der zur Leistung des Kostenvorschusses verpflichteten Personen (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) um die Mehrheitsgesellschafter erweitert. Dass diese, z.B. bei Ein-Mann-GmbHs, selbst regelmäßig zahlungsunfähig sind, nimmt der Bestimmung wohl die praktische Bedeutung. Gläubiger sollen zur Leistung des Kostenvorschusses dadurch animiert werden, dass sie über Antrag hin vom Insolvenzgericht sofort und ohne weiteres Verfahren einen vollstreckbaren Titel gegen die Vorschusschuldner erhalten. Ob einem solchen Titel Werthaltigkeit zukommt, wird nicht nur von mir bezweifelt.

Diese Ausführungen können nur einen groben Überblick über die Thematik bieten. Auch wurden Begleitregelungen in verschiedenen Gesetzen getroffen bzw. diese der neuen Rechtslage angepasst.

Ob dem Gesetzgeber tatsächlich der proklamierte „große Wurf“ gelungen ist, bleibt abzuwarten. Als nächstes will der Gesetzgeber auf Insolvenzebene die „Privatinsolvenz“, also das Schuldenregulierungsverfahren reformieren. Diese Thematik wurde aus zeitlichen Gründen aus der Insolvenzreform 2010 ausgeschieden.

Für die Beantwortung von Detailfragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Salzburg, am 14.07.2010

RA Dr. Christian Adam